

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule (Karlsruhe)

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1894

A. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-279110](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279110)

§. 18. Diejenigen, welche im Laufe eines Semesters aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies dem Direktor rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und zwar, sofern sie noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, unter Beibringung der Genehmigung der Eltern oder Vormünder.

IV. Prüfungen, Zeugnisse, Diplome.

§. 19. Solchen Studierenden, welche nach dem Ermessen eines Docenten der Anstalt an den von ihm geleiteten Übungen nicht mit Erfolg teil zu nehmen in-stande sind, kann die Einweisung in dieselben versagt werden.

§. 20. Studienzeugnisse werden erteilt:

1. *an alle Studierenden beim Abgang.* Diese Abgangszeugnisse haben, neben der genauen Bezeichnung des Studierenden nach Namen, Heimat und Alter, nur Angaben über die Fachschulen und beziehungsweise Kurse, in welche er aufgenommen war, die Vorlesungen und Übungen, welche er gewählt hat, und über das Verhalten während seiner Studienzeit zu enthalten. Ist über das Verhalten des Studierenden nichts Nachteiliges zur Kenntnis gekommen, so ist dies einfach zu konstatieren, andernfalls sind die etwaigen Vergehen, sofern sie zu einer der im §. 34 sub 2—4 aufgeführten Strafen Anlass gaben, nebst der erkannten Strafe namhaft zu machen.

2. *Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten der Studierenden* werden den Eltern oder Pflegern derselben, sowie den Studierenden selbst auf besonderes Verlangen gegeben. Für die Erteilung solcher Zeugnisse ist die Prüfungsordnung massgebend.

3. *Zeugnisse nach einem bestimmten Formulare* können von dem Vorstande der betreffenden Fachschule auch ohne vorhergehende Prüfung auf Verlangen an solche Studierende ausgestellt werden, welche sich derselben zur Unterstützung von Honorarbefreiungs- oder Erlassgesuchen oder bei der Bewerbung um Stipendien oder zu irgend einem anderen, im Gesuche namhaft zu machenden Zwecke bedienen wollen. In solchen Zeugnissen muss vonseiten derjenigen Lehrer, welche vermöge ihrer Unterrichtsart Fleiss und Studienerfolg der Studierenden ohne vorherige Prüfung zu beurteilen in-stande sind, eine solche Beurteilung, vonseiten der anderen Lehrer wenigstens ein die Einweisung betreffender Vermerk eingetragen werden.

Die Zeugnisse unter 3. werden von dem Vorstande der betreffenden Fachschule, die unter 1. von dem Direktor, die unter 2. so, wie es in der Prüfungsordnung vorgesehen, unterzeichnet.

Für ein Zeugnis der unter 1. und 3. bezeichneten Art ist bei der Einhändigung 1 Mark von dem Studierenden zu entrichten. Wegen der Kosten für eigentliche Prüfungszeugnisse (zu 2. oben) enthält die Prüfungsordnung die massgebenden Bestimmungen.

Die Vorstände der Fachschulen erheben beim Schluss jedes Semesters auf den bei Beginn desselben ausgestellten Einweisungen Zeugnisse (Semestralberichte), welche zu den Personalakten der betreffenden Studierenden kommen. Abschriften dieser Semestralberichte werden den Studierenden auf Verlangen auch ohne Angabe eines bestimmten Zweckes (s. oben Ziffer 3.) gegen Erlegung von 1 Mark verabfolgt.

V. Disciplinurvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Von den Studierenden und Hospitanten der Technischen Hochschule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb derselben nötig ist.

§. 22. Die Studierenden der Technischen Hochschule unterstehen zunächst den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen (allgemeinen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften); ausserdem haben sie sich nach den besonderen Vorschriften der Anstalt zu richten.

§. 23. Die gerichtliche und polizeiliche Gewalt der Staatsbehörden erstreckt sich innerhalb ihrer Zuständigkeit auch auf die Studierenden der Technischen Hochschule; die Disciplin über letztere wird, abgesehen von dem den Lehrern, beziehungsweise dem Direktor innerhalb der Unterrichtssäle, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude zustehenden Aufsichtsrechte, von dem Kleinen Rate gehandhabt.

§. 24. Allgemeine Anordnungen, welche die Handhabung der Disciplin betreffen, werden von dem Grossen Rate der Technischen Hochschule erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Direktor getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliessung des Grossen Rates zu veranlassen hat.

B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studierenden.

§. 25. Die Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 26. Von jeder Gründung eines Vereins ist innerhalb 3 Tagen dem Direktor Anzeige zu machen, gleichzeitig sind demselben die Statuten und ein Verzeichnis der Vorstände vorzulegen. Ebenso ist von Änderungen der Statuten und dem Wechsel der Vorstände jeweils binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen des Direktors sind Ort und Zeit der Versammlungen, sowie die Namen sämtlicher Mitglieder anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird nach den Umständen des Falles an den Vorständen oder allen Mitgliedern des Vereins mit Disciplinarstrafe belegt.

§. 27. Der Kleine Rat ist ermächtigt, Vereine, deren Bestehen die Disciplin der Anstalt gefährdet, zu verbieten. Auch kann durch den Kleinen Rat das Verbot eines Vereins ausgesprochen werden, wenn das Verhalten der Vereinsmitglieder Anlass zu disciplinarem Einschreiten gegen dieselben giebt.

§. 28. Die Fortsetzung eines vom Kleinen Rat verbotenen Vereins wird an allen Teilnehmern mit disciplinaren Strafen geahndet.

§. 29. Allgemeine Versammlungen der Studierenden und öffentliche Aufzüge bedürfen der vorherigen Ermächtigung des Direktors.

§. 30. Die Teilnahme der Studierenden an Vereinen von Nichtstudierenden kann den Einzelnen im Interesse der Disciplin der Anstalt untersagt werden.

§. 31. Aktive Teilnahme von Nichtstudierenden an Vereinen der Studierenden ist nicht gestattet.

C. Von den Disciplinarstrafen.

§. 32. Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studierende die ihnen durch die Vorschriften der Technischen Hochschule und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen Behörde der Anstalt auferlegten Pflichten verletzen oder Handlungen begehen, welche, wengleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des Lebens der Schule stören oder ernstlich gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Kommilitonen Ehre beflecken.

Inbesondere sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden:

1. Verletzung der den Behörden und Lehrern der Technischen Hochschule schuldigen Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Behörden und Bediensteten der Anstalt, sowie gegen die Behörden des Staats und deren Organe;
3. Verletzung der an der Verkündigungstafel angehefteten Anschläge der Behörden, Beamten und Lehrer;